



Fall (80 Punkte):

K betreibt ein Fitnessstudio in Hagen. Hierfür hat er in der Nähe des Fitnessstudios gelegene Parkplätze der A-GmbH angemietet, damit die Kunden des Fitnessstudios kostenlose Parkmöglichkeiten haben. Auf dem Parkplatz befindet sich ein gut sichtbares Schild mit dem Hinweis:

„Nur Kunden des Fitnessstudios sind zum Parken berechtigt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.“

In letzter Zeit wird K von einigen Kunden darauf aufmerksam gemacht, dass ein auffälliger Sportwagen mit Dortmunder Kennzeichen auf dem Parkplatz abgestellt wird, dessen Fahrer noch nie im Fitnessstudio gesehen worden sei; daher sei anzunehmen, dass der Fahrer offensichtlich nicht zu den Mitgliedern des Fitnessstudios zähle.

Eine Halterermittlung ergibt, dass der in Dortmund wohnhafte B der Halter des Sportwagens ist. K wendet sich an seinen Rechtsanwalt R. Er möchte, dass der widerrechtliche Zustand beendet wird, da er die Parkplätze dringend für seine Kunden benötige. Daraufhin fordert R den B zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. B weigert sich jedoch zur Abgabe der gewünschten Unterlassungserklärung. Zur Begründung führt er an, dass der Parkplatz nie voll sei, sondern weitere freie Plätze vorhanden seien. Im Übrigen werde er zukünftig nicht mehr auf dem Parkplatz des K parken.

Nun reicht Rechtsanwalt R im Namen des K eine Klage gegen B vor dem AG Hagen ein und beantragt:

Den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Fall wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren,

zu unterlassen,

den Parkplatz des Fitnessstudios des K widerrechtlich zu nutzen.

Prüfen Sie gutachterlich die Zuständigkeit des Gerichts und wie es entscheiden wird.

Bearbeitervermerk: Der Zuständigkeitsstreitwert liegt bei 2.500 €.

Abwandlung (100 Punkte):

Angenommen, 3 Monate später parkt B erneut seinen Pkw auf dem Parkplatz des K. Dieser beauftragt nun den Abschleppunternehmer U mit dem Abschleppen des Wagens. Die Abschleppkosten belaufen sich auf 250 €. Diese Kosten möchte K von B ersetzt haben. Prüfen Sie in einem materiell-rechtlichen Gutachten, ob entsprechende Schadensersatzansprüche gegen B bestehen?

